

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1955	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
12. 9. 55	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande	573
8. 9. 55	Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten	574
7. 9. 55	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	576
7. 9. 55	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	577
7. 9. 55	Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	581
8. 9. 55	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	585

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande.

Vom 12. September 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung darf bei allen in § 2 genannten Verkehrsarten nicht erteilt werden, wenn der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. September 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub
der im Ausland tätigen Bundesbeamten.**

Vom 8. September 1955.

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

I. ABSCHNITT

Erholungsurlaub

§ 1

Anwendung der Inlandsbestimmungen

(1) Für den Erholungsurlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten gelten die §§ 1 bis 6, 8 bis 10 und 13 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243). § 12 dieser Verordnung gilt für Beamte in den Ländern, für die Heimaturlaub nicht gewährt wird.

(2) Welche Tage Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach der Regelung, die für den Sitz des Auswärtigen Amtes gilt.

§ 2

Teilung und Übertragung des Urlaubs

(1) Dem Beamten soll die Möglichkeit gegeben werden, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen. Dem Wunsche, den Urlaub geteilt zu gewähren, ist tunlichst zu entsprechen, jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Beantragt der Beamte aus persönlichen Gründen eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Urlaubsjahr, so kann diesem Antrag entsprochen werden.

(2) Der Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres erteilt und genommen ist.

(3) Ist der Beamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, so gilt ein bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht gewährter Urlaub ohne weiteres als übertragen.

§ 3

Reisetage

Wird der Erholungsurlaub in Deutschland verbracht, so werden

a) für Beamte in europäischen Ländern, die nicht an Deutschland grenzen, mit Ausnahme von Island, Griechenland und der europäischen Türkei drei Kalendertage,

b) für Beamte in Island, Griechenland, der europäischen Türkei und in außereuropäischen Ländern acht Kalendertage

zusätzlich als Reisetage gewährt.

II. ABSCHNITT

Heimaturlaub

§ 4

Gewährung des Heimaturlaubs

Beamten an Dienstorten außerhalb Europas und außerhalb von Marokko, Algerien, Tunesien, Israel, Syrien, Libanon und der asiatischen Türkei wird auf Antrag Heimaturlaub gewährt. Der Heimaturlaub schließt den Erholungsurlaub des Urlaubsjahres ein, in das der Heimaturlaub überwiegend fällt. Auf den Heimaturlaub sind die Vorschriften des Abschnittes I nicht anzuwenden.

§ 5

Dauer des Heimaturlaubs

Der Heimaturlaub beträgt

a) sechs Monate

nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in

1. Liberia
2. Goldküste
3. Nigeria
4. Französisch-Westafrika
5. Belgisch-Kongo
6. Saudi-Arabien

b) fünf Monate

nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in

1. Angola
2. Irak
3. Pakistan
4. Indien
5. Ceylon
6. Birma
7. Thailand
8. Indochina
9. Hongkong
10. Singapur
11. Indonesien
12. Philippinen
13. Sudan

c) vier Monate

nach einem mindestens zweijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in

1. Äthiopien
2. Kenya
3. der Föderation von Rhodesien und Nyassaland
4. Moçambique
5. Jordanien
6. den Vereinigten Staaten von Amerika (nur New Orleans und Houston)
7. Kuba
8. Haiti
9. der Dominikanischen Republik
10. Jamaica

11. Mexiko
 12. Guatemala
 13. Honduras
 14. Salvador
 15. Nicaragua
 16. Costa Rica
 17. Panama
 18. Kolumbien
 19. Venezuela
 20. Ecuador
 21. Peru
 22. Bolivien
 23. Brasilien (nur Rio de Janeiro und Recife)
 24. Paraguay
- d) vier Monate
nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in
1. der Südafrikanischen Union
 2. Südwesafrika
 3. Iran
 4. Afghanistan
 5. Japan
 6. Argentinien
 7. Uruguay
 8. Brasilien (außer Rio de Janeiro und Recife)
 9. Chile
 10. Australien
 11. Neuseeland
 12. Süd-Korea
- e) zweieinhalb Monate
nach einem mindestens dreijährigen dienstlichen Aufenthalt des Beamten in
1. Ägypten
 2. Libyen
 3. den Vereinigten Staaten von Amerika (außer New Orleans und Houston)
 4. Kanada

§ 6

Maßgebende Auslandsdienstzeit

(1) Dienstzeiten in mehreren der in § 5 bezeichneten Gebiete werden zusammengerechnet, wenn die Dienstzeiten unmittelbar aufeinander folgen.

(2) War der Beamte in Dienstorten mit verschiedener Dauer des Heimaturlaubs tätig, so wird der Heimaturlaub nach der für die einzelnen Dienstorte vorgesehenen Dauer im Verhältnis zu der dort verbrachten Zeit festgesetzt.

(3) Der Heimaturlaub kann ausnahmsweise vor Ablauf der in § 5 bezeichneten Zeiten gewährt werden, wenn dies aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist.

(4) Kann der Heimaturlaub aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der in § 5 bezeichneten Zeiten gewährt werden, oder wird der Heimaturlaub aus den in Absatz 3 genannten Gründen früher angetreten, so kann entweder der Heimaturlaub entsprechend verlängert oder verkürzt oder der nächste Heimaturlaub früher oder später gewährt werden. Unerhebliche Über- oder Unterschreitungen der in § 5 bezeichneten Zeiten bleiben außer Betracht.

§ 7

Reisetage

Zu dem Heimaturlaub werden acht Kalendertage zusätzlich als Reisetage gewährt.

III. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

(1) Erhält ein Beamter, zu dessen Auslandsbezügen eine Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage gehört, Urlaub von mehr als 14 Tagen, so wird die Aufwandsentschädigung oder Kanzlerzulage für die Dauer des Urlaubs, längstens bis zum Eintritt der im Absatz 2 bestimmten Einbehaltung, um zwanzig vom Hundert gekürzt.

(2) Bei einem Urlaub von mehr als drei Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum der dem Beurlaubten nach den Vorschriften für die Auslandsbesoldung zustehende Ortszuschlag (Teuerungszuschlag) nur zu einem Drittel gewährt.

IV. ABSCHNITT

Reisezuschuß bei Heimaturlaub

§ 9

Reisezuschuß

(1) Für den Heimaturlaub (Abschnitt II) wird ein Zuschuß zu den Reisekosten des Beamten und der ihn begleitenden Angehörigen gewährt.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Ehefrau und die Kinder, für die Kinderzuschläge gezahlt werden.

(3) Für Angehörige kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn sie aus wichtigem Grunde allein in die Heimat reisen.

§ 10

Höhe des Reisezuschusses

(1) Überschreiten die Hin- und Rückreisekosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Sitz des Auswärtigen Amtes die Auslandsbezüge für den Monat vor Antritt des Heimaturlaubs, so wird der übersteigende Betrag als Reisezuschuß gewährt. Als Reisekosten sind jedoch nicht mehr als die niedrigsten Flugkosten — einschließlich Zu- und Abgangskosten — zugrunde zu legen.

(2) Wird der Beamte im Anschluß an einen Heimaturlaub nach einem anderen als dem bisherigen Dienstort versetzt und entfällt dadurch die Rückreise, so sind für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 nur die Kosten der Hinreise zu berücksichtigen.

§ 11

Vorschuß

(1) Vor Antritt eines genehmigten Heimaturlaubs ist dem Beamten auf Antrag ein Vorschuß bis zur Höhe des ihm für die Hinreise zu gewährenden Zuschusses zu zahlen.

(2) Auf den Zuschuß zu den Kosten der Rückreise darf ein Vorschuß gezahlt werden, wenn die Lösung der Rückreisekarte besondere Vorteile bietet.

(3) Der Vorschuß ist unverzüglich nach Beendigung der Reise abzurechnen.

V. ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 12

Wahlkonsuln

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Wahlkonsuln.

§ 13

Anwendung in Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Bonn, den 8. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Siebzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes).**

Vom 7. September 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlage A zu § 2 des Gesetzes wird durch Anfügung folgender Nummern hinter Nummer 73 ergänzt:

- „74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg, Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
- 75. Anhaltische Landes-Eisenbahngemeinschaft, Dessau
- 76. Marienstift, Stettin
- 77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg
- 78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
- 79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
- 80. Rigaer Börsenverein
- 81. öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 und der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der mit ihr erfolgenden Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden; Anträge auf solche Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt.

Bonn, den 7. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Gemeindeunfallversicherungsverbände und entsprechende Einrichtungen
der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten
in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten).

Vom 7. September 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel im Verhältnis der Zahl der Einwohner ihres Gebietes zur Gesamteinwohnerzahl des räumlichen Zuständigkeitsgebietes aller Gemeindeunfallversicherungsverbände nach der letzten Volkszählung beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(4) Die Aufnahmeeinrichtungen sind verpflichtet, an die Gesamtheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet drei vom Hundert der Versorgungsleistungen zu erstatten, die diese nach § 61 des Gesetzes für die ehemaligen Dienstangehörigen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag, Brünn und entsprechender Einrichtungen in fremden Staaten sowie die Hinterbliebenen solcher Personen aufwenden; der anteilmäßige Beitrag der einzelnen Aufnahmeeinrichtung an dem zu erstattenden Gesamtbetrag bestimmt sich nach Absatz 1.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und nach § 2 Abs. 4 erster Halbsatz dieser Verordnung werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger geleistet. Diese vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(2) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus Absatz 1 einer anderen Aufnahmeeinrichtung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Ge-

setzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen wer-

den, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des

Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

(Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes)

- | | |
|--|---|
| 1. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen in Königsberg | 10. Gemeindeunfallversicherungsverband Mecklenburg in Schwerin |
| 2. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Mark Brandenburg in Potsdam | 11. Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark in Saarbrücken |
| 3. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Pommern in Stettin | 12. Gemeindeunfallversicherungsverband Wien in Wien |
| 4. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Niederschlesien in Breslau | 13. Gemeindeunfallversicherungsverband Linz in Linz |
| 5. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Oberschlesien in Königshütte | 14. Gemeindeunfallversicherungsverband Salzburg in Salzburg |
| 6. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Sachsen in Merseburg | 15. Gemeindeunfallversicherungsverband Graz in Graz |
| 7. Sächsischer Gemeindeunfallversicherungsverband in Dresden | 16. Gemeindeunfallversicherungsverband Sudetland in Teplitz-Schönau |
| 8. Thüringer Gemeindeunfallversicherungsverband in Weimar | 17. Gemeindeunfallversicherungsverband Danzig-Westpreußen in Danzig |
| 9. Anhaltischer Gemeindeunfallversicherungsverband in Dessau | 18. Gemeindeunfallversicherungsverband Wartheland in Posen |

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|---|--|
| 1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsverbände, München | 7. Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster i. W. |
| 2. Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Karlsruhe (Baden) | 8. Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg, Oldenburg |
| 3. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, München | 9. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz, Düsseldorf |
| 4. Gemeindeunfallversicherungsverband Braunschweig, Braunschweig | 10. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz, Andernach a. Rh. |
| 5. Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover, Hannover | 11. Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein, Kiel |
| 6. Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Frankfurt a. M. | 12. Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Stuttgart |
| | 13. Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bremen |

Neunzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung —
Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
und in anderen fremden Staaten).

Vom 7. September 1955.

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 8 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Für die Unterbringung und Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den in den Nummern 2 bis 8 des Abschnittes II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen in der Kranken- und Rentenversicherung gemeinsam aufgebracht. Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich einen anderen Aufbringungsschlüssel vereinbaren.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die bei Durchführung dieser Verordnung entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtun-

gen werden von der Knappschaft geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Knappschaften wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Knappschaft zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Knappschaft aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Knappschaft vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland (im Nachfolgenden als Arbeitsgemeinschaft bezeichnet) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder der Arbeitsgemeinschaft übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Ist der Pflichtanteil an Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an die Arbeitsgemeinschaft (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person, als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft (§ 7 dieser Verordnung). Sie kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Durchführung der von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben der Arbeitsgemeinschaft die ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch der Arbeitsgemeinschaft zu übersenden.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß die Arbeitsgemeinschaft auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat den Aufnahmeeinrichtungen über ihre Tätigkeit auf Grund dieser Verordnung Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für die Arbeitsgemeinschaft erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer auf Grund dieser Verordnung auszuübenden Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen der Arbeitsgemeinschaft getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann die Arbeitsgemeinschaft bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der in den Nummern 2 bis 8 des Abschnittes II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist der Bundesminister für Arbeit.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf die Arbeitsgemeinschaft oder auf andere Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14

(1) Die oberste Dienstbehörde hat die Arbeitsgemeinschaft vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle die Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen wer-

den, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des

Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

1. Reichsknappschaft
2. Zentralbruderlade in Prag
3. Sozialversicherungsanstalt Topoltschan
4. Bruderlade Jugoslawien
5. Bruderlade Ungarn
6. Bruderlade Rumänien

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

1. Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland
2. Aachener Knappschaft, Aachen
3. Brühler Knappschaft, Brühl
4. Hannoversche Knappschaft, Hannover
5. Hessische Knappschaft, Weilburg
6. Niederrheinische Knappschaft, Moers
7. Ruhrknappschaft, Bochum
8. Süddeutsche Knappschaft, München

**Verordnung
zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPDV).**

Vom 8. September 1955.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**1. Beiträge an Bausparkassen
zur Erlangung von Baudarlehen**

§ 1

**Entsprechende Anwendung von Vorschriften
der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Auf Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) sind die Vorschriften des § 15a Abs. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 entsprechend anzuwenden. Ein Anspruch aus einem Bausparvertrag wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 2

Versagung von Prämien, Rückzahlung von Prämien

Wird vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausbezahlt oder werden
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder
3. Ansprüche aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil beliehen,

so werden insoweit für die in § 1 bezeichneten Aufwendungen Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte stirbt, und in den Fällen der Ziffern 1 und 3, soweit der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.

**2. Bau- und
Wohnungsgenossenschaften**

§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist.

3. Wohnbau-Sparverträge

§ 4

Allgemeine Sparverträge

(1) Ein allgemeiner Sparvertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und

1. einem Kreditinstitut oder
2. einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, wenn diese Unternehmen eigene Spareinrichtungen unterhalten, auf die die Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) anzuwenden sind,

in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, einen eingezahlten Sparbetrag auf drei Jahre festzulegen und den Sparbetrag und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Festlegung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Festlegung von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Festlegungsfrist zu treffen.

§ 5

Rückzahlungsfrist bei allgemeinen Sparverträgen

Der Sparbetrag darf erst nach Ablauf der zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbarten Festlegungsfrist (§ 4) zurückgezahlt werden. Sparbeträge, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eingezahlt sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeträge, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eingezahlt sind, als am 1. Juli geleistet.

§ 6

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Ein Sparvertrag mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute oder Unternehmen, in dem der Prämienberechtigte sich dem Institut oder Unternehmen gegenüber verpflichtet, für drei, vier, fünf oder

sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge einzuzahlen und die Sparbeträge und die Prämien nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zu verwenden, und in dem beide Vertragsteile auf eine vorzeitige Aufhebung des Sparvertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Die Verlängerung der Einzahlungsverpflichtung um jeweils ein Jahr oder um mehrere Jahre bis zu einer Gesamtdauer der Einzahlungen von sechs Jahren kann zwischen dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist spätestens im Zeitpunkt der letzten nach dem Vertrag zu leistenden Einzahlung zu treffen.

§ 7

Rückzahlungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Der auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten angesammelte Sparbetrag darf ein Jahr nach dem Tag der letzten Einzahlung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem letzten regelmäßigen Fälligkeitstag zurückgezahlt werden.

§ 8

Unterbrechung der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag genannte andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung

Soweit vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen Sparbeträge im Sinn des § 4 oder des § 6 zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

§ 10

Verwendung der Sparbeträge

(1) Die auf Grund eines allgemeinen Sparvertrags (§ 4) oder eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten (§ 6) eingezahlten Beträge sind von dem Prämienberechtigten oder der in dem Vertrag genannten anderen Person zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach der Rückzahlung der Sparbeträge, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der angesammelte Sparbetrag frühestens zurückgezahlt werden darf, zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 8 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn die eingezahlten Beträge verwendet werden

1. zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag genannte andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes genannten Angehörigen dieser Personen,
2. zum erstmaligen Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag genannte andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes genannten Angehörigen dieser Personen.

§ 11

Anzeigepflicht

Die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Institute und Unternehmen haben dem für ihre Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 8),
2. Sparbeträge vor Ablauf der in §§ 5 und 7 bezeichneten Fristen ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden,
3. Sparbeträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Fristen des § 10 zu dem dort bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Instituts oder Unternehmens an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 12

Übertragung von Sparverträgen

Allgemeine Sparverträge (§ 4) und Sparverträge mit festgelegten Sparraten (§ 6) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Institut oder Unternehmen übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Institut oder Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

4. Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik.

§ 13

Inhalt der Verträge

(1) Ein Vertrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist ein Vertrag zwischen dem Prämienberechtigten und einem Woh-

nungs- und Siedlungsunternehmen (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik, in dem sich der Prämienberechtigte verpflichtet,

1. einen bestimmten Kapitalbetrag in der Weise anzusammeln, daß er für drei, vier, fünf oder sechs Jahre mindestens vierteljährlich der Höhe nach gleichbleibende Beträge bei dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik einzahlt und
2. die angesammelten Beträge und die Prämien zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden (§ 16),

und in dem sich das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder das Organ der staatlichen Wohnungspolitik verpflichtet, die nach dem Vertrag vorgesehene Leistung (§ 16) zu erbringen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Beide Teile müssen auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrags verzichten. Der Vertrag kann zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden.

(2) Einzahlungen, die zusätzlich zu den in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Einzahlungen geleistet werden, werden diesen gleichgestellt, soweit sie in einem Kalenderjahr nicht höher sind als der Jahresbetrag der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Einzahlungen.

§ 14

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen im Sinn des § 13 sind

1. gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
2. gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
3. zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
4. andere Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Unternehmen muß im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sein;
 - b) das Unternehmen muß den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln;
 - c) der Zweck des Unternehmens muß ausschließlich oder weit überwiegend auf den Bau und die Verwaltung oder Übereignung von Wohnungen oder die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß dem entsprechen;
 - d) das Unternehmen muß sich einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung seiner wirtschaftlichen Lage und seines Geschäftsgebahrens, insbesondere der Verwendung der gesparten Beträge, durch einen wohnungswirtschaftlichen Verband, zu dessen satzungsmäßigem Zweck eine solche Prüfung gehört, unterworfen haben. Soweit das Unternehmen oder seine Gesellschafter

an anderen Unternehmen gleicher Art beteiligt sind, muß sich die Überprüfung zugleich auf diese erstrecken.

§ 15

Unterbrechung und Rückzahlung der Einzahlungen

(1) Die Einzahlungen sind unterbrochen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Vertrag zu entrichten waren, nachgeholt worden sind. Werden die Einzahlungen unterbrochen, so werden für Einzahlungen, die nach der Unterbrechung geleistet werden, Prämien nicht gewährt. Das gilt nicht, wenn der Prämienberechtigte oder die in dem Vertrag genannte andere Person stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.

(2) Soweit eingezahlte Beträge zurückgezahlt werden, werden Prämien nicht gewährt; bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzahlen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 16

Verwendung der angesammelten Beträge

(1) Der angesammelte Betrag ist zusammen mit den Prämien innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem nach dem Vertrag die letzte Zahlung zu leisten ist, von dem Prämienberechtigten oder der im Vertrag genannten anderen Person zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck zu verwenden. § 15 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Eine Verwendung zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck ist gegeben, wenn der angesammelte Betrag und die Prämien verwendet werden

1. zum Bau einer Kleinsiedlung für den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag genannte andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes genannten Angehörigen dieser Personen durch das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik oder
2. zum erstmaligen Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims, einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch den Prämienberechtigten, die in dem Vertrag genannte andere Person oder die in § 10 Ziff. 2 bis 6 des Steueranpassungsgesetzes genannten Angehörigen dieser Personen; dabei muß es sich um einen Erwerb von dem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik und um Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime oder Wohnungen handeln, die nach dem 31. Dezember 1949 errichtet worden sind.

(3) Der angesammelte Betrag und die Prämien dürfen nur zur Leistung des nach dem Vertrag bar zu zahlenden Teils des Kaufpreises verwendet werden.

§ 17

Anzeigepflicht

Das Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik hat dem für seine Veranlagung oder dem für die Veranlagung des Prämienberechtigten zuständigen Finanzamt (§ 73 a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle mitzuteilen, in denen

1. Einzahlungen unterbrochen werden (§ 15),
2. angesammelte Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden (§ 15),
3. angesammelte Beträge und Prämien nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 16 zu dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die Anzeige kann auch von der Niederlassung eines Wohnungs- und Siedlungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik an das Finanzamt gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet.

§ 18

**Übertragung von Verträgen
mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen
oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik**

Verträge mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik (§ 13) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder

Organ der staatlichen Wohnungspolitik übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämienberechtigten und dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

**5. Anwendungszeitraum.
Geltung im Land Berlin.
Inkrafttreten**

§ 19

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften der §§ 1 bis 18 gelten, soweit nicht in § 10 Abs. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes etwas anderes bestimmt ist, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1954.

§ 20

Geltung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. September 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Dr. Schäfer